

Der König der Hellenen (Βασιλεύς των Ελλήνων):

Eine rechtshistorische Bewertung von Titel und Amt, unter vergleichender Bezugnahme zur II. Hellenischen Nationalversammlung (ab Winter 1862) und zur Volksabstimmung in Griechenland am 8. Dezember 1974

*Dimitrios Parashu**

Inhalt

A. Prolegomena

B. Die Schaffung von Titel und Amt des "Königs der Hellenen (Βασιλεύς των Ελλήνων)": Vorgeschichte zur II. Hellenischen Nationalversammlung (ab Winter 1862)

C. Zur Zusammensetzung der II. Hellenischen Nationalversammlung: Der Topos der Hellenen des Auslands

D. Exkurs: Zwischenzeitliche Volksabstimmung diskutabler Legitimation; letzte Wahl des ersten "Königs der Hellenen" im März 1863

E. Wesentliche Kompetenzen des Königs in Griechenland gemäß den Verfassungen 1864/1911 sowie 1952

F. Historisches sowie fernere Volksabstimmungen in Griechenland bis 1973

G. Die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974

H. Versuch einer Bewertung des erfolgten Vergleiches; abschließende Bemerkungen

Anhang

* Privatdozent Dr. iur. habil., MLE, Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover / Distinguished Visiting International Professor, Symbiosis Law School Pune / (Honorary) Adjunct Professor of Law, Curtin University School of Law (Perth).

Die chronologischen Daten der hiesigen Abhandlung folgen bis 1923 dem julianischen, hiernach dem gregorianischen Kalender. Die Titel aller im hiesigen Beitrag verwendeten, in griechischer Sprache veröffentlichten Quellen wie auch die hier angeführten Zitate aus dem Griechischen wurden durch den Autoren zum besseren Verständnis ins Deutsche übersetzt.

A. Prolegomena

Am 10. Januar 2023 starb *Konstantinos II.* der Hellenen im Alter von 82 Jahren in Athen.¹ Dieser regierte als König 1964-1967 in Griechenland.

In den Folgetagen entwirrten sich große Diskussionen, jedenfalls ein für den Anlass unwürdiges Spektakel, ob dem Verstorbenen ein Staatsbegräbnis oder nur ein privates solches zustehe.²

Diese Diskussionen wie auch den im Dezember 2024 anstehenden 50. Jahrestag der letzten Volksabstimmung hinsichtlich der Staatsform in Griechenland zum Anlass nehmend, beschäftigt sich die hiesige Abhandlung mit Titel und Amt des "Königs der Hellenen (Βασιλεύς των Ελλήνων)", welche durch die II. Hellenische Nationalversammlung am 18. März 1863 geschaffen wurden und staatsrechtlich seit einer Volksabstimmung in Griechenland vom 8. Dezember 1974 keine Rolle mehr spielen.

Hierbei werden auch die Spezifika, insbes. die Kreation der II. Hellenischen Nationalversammlung (B-D) wie auch die Eigenheiten der genannten Volksabstimmung (G) sowohl rechtlich als auch historisch miteinander verglichen, das Amt ferner im Rahmen des seinerzeitigen griechischen Verfassungsrechts kurz vorgestellt (E, F), ohne freilich - um den Rahmen dieses Beitrages nicht zu sprengen - hier die einzelnen Regierungszeiten der Amtswalter ausführlich zu präsentieren. Das obige mündet in den Versuch einer Bewertung des genannten Vergleiches (H).

¹ Vgl. - *inter alia* - etwa den Bericht (*ohne Autorenangabe*) der Zeitung 'Kathimerini', Ehemaliger König Konstantinos: Interministerielles Treffen in (der Villa) Maximos zu seiner Beerdigung (Τέως Βασιλιάς Κωνσταντίνος: Διπλωματική στο Μαξίμου για την κηδεία του), eingesehen unter <https://www.kathimerini.gr/society/562222924/teos-vasilias-konstantinos-diypoyrgiki-sto-maximoy-gia-tin-kideia-toy/> (letzter Abruf am 1. Februar 2024; auf Griechisch).

² Vgl. *ibid.* (auf Griechisch).

B. Die Schaffung von Titel und Amt des "Königs der Hellenen (Βασιλεύς των Ελλήνων)": Vorgeschichte zur II. Hellenischen Nationalversammlung (ab Winter 1862)³

Eine Revolution beendete am 11. Oktober 1862 die dreißigjährige Regierungszeit des Königs *Othon I.* (sein offizieller Titel war "König von Griechenland, Βασιλεύς της Ελλάδος"),⁴ welcher darauffolgend mit seiner Ehefrau das Land verlassen musste. Dieses Ende war wegen verschiedener Gründe freilich beinahe vorprogrammiert: Zum einen die absolutistische Herrschaft des ehemaligen Wittelsbacher Prinzen 1832-1844, wobei er sich auf eine Vielzahl nach Griechenland importierter bayerischer Verwaltungsbeamter stützen mochte, zum anderen die nur halbherzig gewährte Verfassung von 1844 (infolge einer Revolution 1843), welche im weiteren nur teilweise umgesetzt wurde. Auch war das Fehlen eines verfassungsmäßigen Erben der damaligen Dynastie nicht zuträglich. Konstante Probleme der hellenischen Staatsfinanzen wie auch das *Othon* angekreidete, einstweilige Scheitern der "Megali Idea (Μεγάλη Ιδέα)", namentlich des Ideals der Hellenen, alle unter damals osmanischem Joch befindlichen, ehemals hellenischen Gebiete zu befreien, waren fernere Gründe.

Nach dem Sturz *Othons* kam, als notrechtlicher Ersatz des Staatsoberhauptes, das Übergangskabinett *Dimitrios Voulgaris* (faktisch ein Triumvirat der seinerzeit ältesten Politveteranen *Voulgaris*, *Konstantinos Kanaris* und *Benizelos Roufos*)⁵ an die Macht.⁶ Diese genossen aufgrund ihrer politischen Erfahrung die einschlägiger althellenistischer Tradition entspringende senatoriale Akzeptanz in der Bevölkerung - artikulierten aber gleichsam (sicherheitshalber) als überschaubaren zeitlichen Horizont ihres

³ Vgl. im Folgenden *Parashu, Dimitrios*, König Georgios I. und die Anwendung der hellenischen Verfassung von 1864 *in praxi*, Baden-Baden 2020, speziell S. 13/14, 19, m.w.N.

⁴ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu, Dimitrios*, König Othon I. und die griechische Verfassung von 1844 und weitere Jubiläumsschriften zum 80. Geburtstag von Jörg-Detlef Kühne, Berlin 2022, S. 1 ff.

⁵ Vgl. *Dimitropoulos, Andreas G.*, Die hellenischen Regierungen 1843-2004 (Οι Ελληνικές Κυβερνήσεις 1843-2004), Athen 2004, S. 11 (auf Griechisch); *Vournas, Tasos*, Geschichte des neueren und moderneren Griechenland (Ιστορία της Νεώτερης και Σύγχρονης Ελλάδας), Band 1 (Τόμος Α'), 2. Aufl. Athen 1998, S. 415/416 (auf Griechisch).

⁶ Vgl. *ibid.* (jeweils auf Griechisch); *Petridis, Pavlos V.*, Moderne Griechische Politische Geschichte (Band 2, 1862-1917; Σύγχρονη Ελληνική Πολιτική Ιστορία, Τόμος Δεύτερος 1862-1917), Athen 2000, S. 21 ff. (auf Griechisch).

Wirkens die Wahl und darauffolgende Konstituierung einer Nationalversammlung.⁷

Dementsprechend rasch, nämlich für Dezember 1862, wurde daher eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberufen und es wurde beschlossen,⁸ dass aus Gründen der Praktikabilität das Wahlgesetz von 1844 nach wie vor Geltung haben würde⁹ und nicht nur die im griechischen Staatsgebiet wohnhaften, sondern auch die Auslandshellenen (jedenfalls sämtlich Männer ab dem 25. Lebensjahr) an ihrem jeweiligen Wohnort aktiv und passiv wahlberechtigt waren^{10,11}. Die entsprechende Wahl zur Nationalversammlung fand zwischen dem 24. und 27. November 1862 statt.¹²

Besagter Art. 15 dieses Beschlusses hatte folgerichtig besondere Bedeutung, denn auf dieser Grundlage erhielten eben auch Griechen im Ausland das aktive und passive Wahlrecht - mit der damit einhergehenden Legitimation angesichts zukünftiger Beschlüsse der Nationalversammlung.

C. Zur Zusammensetzung der II. Hellenischen Nationalversammlung¹³: Der Topos der Hellenen des Auslands¹⁴

Insgesamt wurden 327 Deputierte zur Nationalversammlung gewählt, davon 284 aus dem bestehenden Griechenland und 43 aus dem Ausland. Diese wurden in solche unterschieden, welche aus den "unfreien Gebieten (αλύτρωτες περιοχές)" kamen (aus

⁷ Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 11 (auf Griechisch); *Vournas* (Fn. 5), S. 417 (auf Griechisch).

⁸ Beschluss („Über die Wahl der Repräsentanten der Nation“, Περὶ εκλογῆς τῶν Πληρεξουσίων τοῦ ἔθνους; im Folgenden "Beschluss") vom 10. November 1862, am 25. November 1862 im (nichtoffiziellen) „Regierungsblatt“ No. 9 veröffentlicht (auf Griechisch). Hier zitiert nach *Petridis, Pavlos V.*, Politische Kräfte und Verfassungsinstitutionen im neuzeitlichen Griechenland (1844-1940), (Πολιτικές Δυνάμεις και Συνταγματικοί Θεσμοί στη Νεώτερη Ελλάδα (1844-1940), Athen-Thessaloniki 1992, S. 443 ff. (insbes. 448; auf Griechisch).

⁹ Art. 1 des Beschlusses, *ibid.* (auf Griechisch).

¹⁰ Art. 15 des Beschlusses, *ibid.* (auf Griechisch).

¹¹ Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 12 (auf Griechisch).

¹² Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 12 (auf Griechisch); *Petridis* (Fn. 6), S. 25 (auf Griechisch).

¹³ Offiziell "Die in Athen (befindliche) II. Versammlung der Hellenen", "Ἡ ἐν Αθήναις Β' Ἐθνική τῶν Ἑλλήνων Συνέλευσις".

¹⁴ Vgl. hierzu die entsprechenden Informationen des Archivs des griechischen Parlaments (Vouli), eingesehen unter <https://www.hellenicparliament.gr/UserFiles/f3c70a23-7696-49db-9148-f24dce6a27c8/1822-1935.pdf> (letzter Abruf am 1. Februar 2024; auf Griechisch).

Kleinasien, dem Nahen Osten, dem östlichen Nordafrika sowie diversen Balkanregionen, womit großteils die "Megali Idea" bedacht wurde), sowie in solche aus organisierten hellenischen Gemeinden des Auslands. Die Bevölkerungsanzahl spielte hierbei naturgemäß, aber nicht immer konsequent, eine Rolle für die jeweilige Anzahl der zur Nationalversammlung zu Entsendenden. Freilich wurden auch Repräsentanten von im damaligen Griechenland bereits lebenden Kretern (etwa *Christos Zymvrakakis* oder *D. Tritakis*) und anderen "unfreien Gebieten" gewählt, so dass die tatsächliche Gesamtzahl der durch Auslands Griechen erwählten Deputierten ein knappes Sechstel der Nationalversammlung betrug - was in Ermangelung technischer Schwierigkeiten (s.u.) gewiss noch höher ausgefallen wäre.

Gewählt wurden somit letztlich Deputierte aus Adrianopel (2), Alexandria und Damiati (2), Attaleia (1), Beirut (1), Bukarest (1), Chios (1), Gesamtpeirus (2), Braila, Galati und Tulcea (1), Iasi (2), den Ionischen Inseln (2)¹⁵, Kairo (3), Konstantinopel und Hellespont (1), Kreta¹⁶ (1), Kydonia (1), Liverpool (1), Livorno (1), London (2), Magnesia¹⁷ (1), Malta (1), Manchester (1), Marseille (1), Messina (1), Monastiri (1), Neapel (1), Odessa (2), Palästina und Damaskus (1), Paris (1), Samos¹⁸ (1), Smyrna (3), Thessaloniki¹⁹ (2) sowie Triest und Venedig (1).

Die ebenso anberaumten Wahlen von Deputierten in Aidinio, der Dodekanes²⁰ (insbes. Kalymnos, Karpathos, Rhodos, Symi), Ephesos, Prousa, Trapezunt, dem libyschen Tripolis, Varna, Vourla und Zypern sowie in den nordamerikanischen Gemeinden, zu denen jeweils Kandidaten aufgestellt worden waren, konnten aus technischen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Die bekannten Deputierten der Hellenen des Auslands waren:

für Adrianopel (2): *Alexandros Rizos Ragavis* (ab dem 9. November 1863 *Nikolaos Pantoleon*) und *Georgios A. Rallis*;

für Alexandria und Damiati (2): *Dimitrios Soutanis* und *Sotirios Georgalas*;

für Attaleia (1): Name unbekannt;

für Beirut (1): *Laskaris P. Laskaridis*;

¹⁵ Nach dem 21. Mai 1864, dem Tag der Vereinigung der Ionischen Inseln mit Griechenland, wurde die Zahl der Deputierten dieser Inseln zur Nationalversammlung augmentiert.

¹⁶ Seit 1913 mit Griechenland vereinigt.

¹⁷ Seit 1881 mit Griechenland vereinigt.

¹⁸ Seit 1912 (völkerrechtlich 1913) mit Griechenland vereinigt.

¹⁹ Seit 1912 (völkerrechtlich 1913) mit Griechenland vereinigt.

²⁰ Seit 1947 mit Griechenland vereinigt.

für Braila, Galati und Tulcea (1): *D. Rodokanakis*;
für Bukarest (1): *Grigorios Chatzeris*;
für Chios (1): *Emmanouil Kokkinos*;
für Gesamtpeirus (2): *A. Kalos* und *A. Manakis*;
für Iasi (2): *Efstathios Georgantopoulos* und *N. Sakellaridis*;
für die Ionischen Inseln (2): *Fragkiskos Domeneginis* und
Gerasimos Koupas;
für Kairo (3): *Georgios Averoff*, *D. Christidis* und *Markos Renieris*
(*die Wahl des letztgenannten wurde später aufgehoben*);
für Konstantinopel und Hellespont (1): *Ilias Panas*;
für Kreta (1): *Dimitrios Kallergis*;
für Kydonia (1): Name unbekannt;
für Liverpool (1): *Leon Melas*;
für Livorno (1): *Dimitrios S. Mavrokordatos*;
für London (2): *Charilaos Trikoupis* und *Georgios P. Laskaridis*;
für Magnesia (1): *Theodoros Afentoulis* (insbes. Larissa-Volos);
für Malta (1): *Efstratios Petrokokkinos*;
für Manchester (1): *Spyridon Trikoupis*;
für Marseille (1): *Konstantinos Melas*;
für Messina (1): *Iakovos Exidaktylos/Xydaktylos*;
für Monastiri (1): *Theodoros Orfanidis*;
für Neapel (1): *Georgios Tissamenos*;
für Odessa (2): *Amvrosios Skaramangas* und *Konstantinos Th.
Rallis*;
für Palästina (Jaffa und Jerusalem) und Damaskus (1): *Adamantios
Diamantopoulos*;
für Paris (1): Name unbekannt
für Samos (1): *Konstantinos Lekatis*;
für Smyrna (3): *Kimon Ch. Kostis*, *Ikesios Latris* und *Odysseus
Ialemos*;
für Thessaloniki (2): *A. Kontos* und *G. Mousouros*;
für Triest und Venedig (1): *Aristeidis Moraitinis*.

D. Exkurs: Zwischenzeitliche Volksabstimmung diskutabler Legitimation; letzte Wahl des ersten "Königs der Hellenen" im März 1863²¹

Auf Basis des bereits angeführten Wahlgesetzes wurde freilich bereits einige Tage zuvor, konkreter ab dem 19. November 1862, eine Volksabstimmung über das nächste Staatsoberhaupt Hellas‘ durchgeführt.²² Prinz *Alfred*, der zweitgeborene Sohn der britischen Königin *Victoria* wurde, wie im Rahmen des Beschlusses D' der Nationalversammlung²³ veröffentlicht, als solches gewählt: Die Legitimation des freilich deutlichen Ergebnisses der Volksabstimmung war jedoch eingeschränkt, da aus technischen Gründen nur innerhalb Griechenlands abgegebene Stimmen gewertet wurden - 241.202 solche wurden abgegeben, hiervon hatten 230.016 Wähler *Alfred* präferiert.²⁴

Solch dynastische Verflechtung war seinerzeit nicht opportun: Die Wahl eines Angehörigen einer regierenden Dynastie einer der damaligen Großmächte war im vorliegenden Fall gerade für die Kaiserreiche Frankreich und Russland gänzlich inakzeptabel, eingedenk auch des Londoner Protokolls von 1830.

Nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung am 21. Januar 1863 demissionierte das Kabinett *Voulgaris*, wie versprochen;²⁵ nach seinem übergangsweisen Verbleib im Amt bis zum 11. Februar 1863 erwählte die Nationalversammlung das Kabinett *Zinovion Valvis*.²⁶ Parallel wurde von der Nationalversammlung ein Ausschuss zur Schaffung einer Verfassung eingerichtet, unter dem Vorsitz der damaligen Koryphäe hellenischen Verfassungsrechts, Professor *Nikolaos I. Saripolos*, bei Teilnahme weiterer Rechtsgelehrter, wie *Pavlos Kalligas* und *Emmanouil Kokkinos*.²⁷

²¹ Vgl. im Folgenden *Parashu* (Fn. 3), S. 20-21, m.w.N. Nachfolgende historische und genealogische Informationen entstammen *Parashu, Dimitrios, Genealogien europäischer Fürstenhäuser*, Kap. I: Griechenland (unveröffentlicht).

²² Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 11-12 (auf Griechisch); *Vournas* (Fn. 5), S. 422 ff. (auf Griechisch).

²³ Beschluss D' über die Ernennung des Fürstenkinds Alfred zum König von Griechenland (Ψήφισμα Δ' Περί αναγορεύσεως του Ηγεμονόπαιδος Αλφρέδου ως Βασιλέως της Ελλάδος), Regierungsblatt A' No. 6 vom 28. Februar 1863, S. 29-30 (auf Griechisch).

²⁴ Vgl. *ibid.* (auf Griechisch); ferner insbes. *Petridis* (Fn. 6), S. 35 ff. (auf Griechisch).

²⁵ Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 12 (auf Griechisch); *Vournas* (Fn. 5), S. 427/428 (auf Griechisch); *Petridis* (Fn. 6), S. 29 (auf Griechisch).

²⁶ Vgl. *Dimitropoulos* (Fn. 5), S. 12/13 (auf Griechisch); *Vournas* (Fn. 5), S. 428 (auf Griechisch); *Petridis* (Fn. 6), S. 29 (auf Griechisch).

²⁷ Vgl. *Petridis* (Fn. 6), S. 57 (auf Griechisch); *denselben* (Fn. 8), S. 51 (auf Griechisch).

Die Ausschussarbeiten sollten jedoch nur sehr schleppend voranschreiten und erst auf besonderen Druck durch den nachmaligen König (!) 1864 verabschiedet werden.²⁸

Angesichts der im Februar 1863 nach wie vor ungelösten Frage eines zukünftigen Monarchen, den die Nationalversammlung erwählen mochte, schlug der damalige britische Premierminister, *Viscount Palmerston*, Prinz *Vilhelm* von Dänemark (*1845) als Monarchen vor. Dieser war ein Sohn des dänischen Thronfolgers *Christian*, dessen Tochter, Prinzessin *Alexandra*, sich soeben mit dem Prinzen von Wales verlobt hatte. Für diesen Vorschlag gab es in der (wie beschrieben zu einem respektablem Teil auch aus verschiedenen Repräsentanten der Auslandshellenen bestehenden) Nationalversammlung keine Gegenstimmen.

Am 18. März 1863 wählte die Nationalversammlung mithin vermöge des Beschlusses KE', Prinz *Vilhelm* zum König der Hellenen.²⁹ Der Gewählte entschied sich sofort, den letzten seiner Taufnamen als offiziellen hellenischen Königsnamen anzunehmen (fortan war er *Georgios I.*), da dieser im entsprechenden Kontext als am geläufigsten erschien.³⁰

Georgios erhielt, obwohl er natürlich kraft desselben Beschlusses als verfassungsmäßiger König ("συνταγματικός Βασιλεύς") des bestehenden Griechenland vorgesehen war, von der Nationalversammlung bewusst nicht den Titel eines "Königs von Griechenland", da der soeben verjagte *Othon* diesen getragen hatte - und ebenso bewusst sollte schon der Titel *Georgios' I.*, neben den staatsrechtlichen Auswirkungen in Griechenland, ein Zeichen nationaler Einheit und ein entsprechender Bezugspunkt für alle Hellenen sein, nicht nur der im damaligen Griechenland lebenden.³¹ Diese auch symbolische Lesart erscheint durch den bezeichneten Beschluss der Nationalversammlung legitimiert:

²⁸ Vgl. *Petridis, Pavlos*, Das Königtum der Glücksburg in Griechenland (1863-1974) (Η Βασιλεία των Γλύξμπουργκ στην Ελλάδα (1863-1974), Athen 1999, S. 36 (auf Griechisch).

²⁹ Vgl. den Beschluss KE' der Nationalversammlung, in: Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 293 (auf Griechisch).

³⁰ Vgl. *ibid.* (auf Griechisch).

³¹ Vgl. explizit *Van der Kiste, John*, Kings of the Hellenes, The Greek Kings 1863-1974, Phoenix Mill/Far Thrupp/Stroud/Gloucestershire/Dover 1994, S. vii; vgl. ferner, auch Distinktionen zur Herrschaft von *Othon* emphatisierend, *Tzanaki, Demetra*, King of the Greeks or King of the Hellenes? in: dieselbe, Women and Nationalism in the Making of Modern Greece. The Founding of the Kingdom to the Greco-Turkish War (St. Antony's Series, ed. Jan Zielonka), Basingstoke, Hampshire 2009, S. 13 ff.

In der einschlägigen Diskussion hatte etwa das Mitglied der Nationalversammlung für die Insel Spetses, *Georgios Bouboulis*, am 19. Februar 1863 die "schnellstmögliche Wahl (...) eines Königs, welchen sich die Hellenen wünschen"³² angemahnt. Ebenso sprach am 20. Februar 1863 das Mitglied der Nationalversammlung für Pylos, *Michail Schinas*, vom entsprechenden "Wunsch und Sehnsüchten der Hellenen"³³, wie auch dezidiert u.a. von der Notwendigkeit einer Vereinigung der Ionischen Inseln mit Griechenland sowie der "Megali Idea".³⁴

Das Mitglied der Nationalversammlung für die Hellenen aus Manchester, *Spyridon Trikoupis*, schuf am 21. Februar 1863 in seiner Rede vor den übrigen Abgeordneten eine analoge Bezugnahme zum "König der Belgier".³⁵ Am selben Tag hob das Mitglied der Nationalversammlung für die Insel Naxos, *Dimitrios Dimitrakopoulos*, den entsprechenden Wunsch der gesamten "hellenischen Nation"³⁶ nach einem Monarchen hervor.

Am 18. März 1863, dem Tag der Wahl *Georgios' I.*, emphatisierte Premierminister *Valvis* zwar die notwendige Wahl eines "Königs von Griechenland" (*sic*)³⁷, entsprechend aber "des Wunsches (...) aller Hellenen"³⁸.

Georgios I. wie auch seine Nachfolger entsprachen dieser Lesart ersichtlich insbes. im Rahmen ihrer Auslandsreisen und

³² Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 20 (auf Griechisch).

³³ Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 48 (auf Griechisch).

³⁴ Vgl. Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 49 (auf Griechisch).

³⁵ Vgl. Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 77 (auf Griechisch).

³⁶ Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 79 (auf Griechisch).

³⁷ Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 291 (auf Griechisch).

³⁸ Vouli der Hellenen (Hg.), Protokolle der Sitzungen der in Athen (zusammengekommenen) II. der Hellenen Nationalversammlung (Πρακτικά των Συνεδριάσεων της εν Αθήναις Β' των Ελλήνων Εθνοσυνελεύσεως), Band 2 (Τόμος Δεύτερος), Athen 1863, S. 292 (auf Griechisch).

Auslandsaufenthalte, *Georgios I.* aber auch durch seine Bemühungen, seinen zweitgeborenen Sohn *Georgios* 1898 als General-Gouverneur Kretas anerkennen zu lassen, um die nachmalige Vereinigung dieser Insel mit Griechenland sicherzustellen;³⁹ *Konstantinos I.* und *Georgios II.* hier - rein exemplarisch - auch auf die Frage der Hellenen in Nordepirus bezogen;⁴⁰ *Pavlos I.* insbes. durch seine offiziellen Besuche in Konstantinopel 1952 und London 1963 und den einschlägigen Bezugnahmen zu den dort jeweils lebenden Hellenen;⁴¹ *Konstantinos II.* neben seinen Bemühungen zugunsten der Hellenen auf Zypern⁴² u.a. auch durch die Schaffung einer neuartigen griechischen Schule für die Hellenen in London Anfang der 1980er Jahre.⁴³ Selbst Thronwarter *Alexandros* erfüllte solches in seiner kurzen Amtszeit an seines Vaters statt, etwa durch die Ausübung des Amtes eines der ersten Ehrenpräsidenten der (auch Auslands griechen betreffenden) Hellenischen Vereinigung der Autofahrer.⁴⁴

³⁹ Vgl. *Prinz Georgios, General-Gouverneur von Kreta*, Erinnerungen aus Kreta 1898-1906 (Αναμνήσεις εκ Κρήτης 1898-1906), Athen 1959, S. 1 ff. (auf Griechisch).

⁴⁰ Vgl. *Parashu, Dimitrios*, Völkerrechtsbezüge in Theorie und Praxis: Hellenische Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart (dort Teil C, Völkerrechtsverletzungen seitens der Entente und der Mittelmächte gegen das Königreich der Hellenen während der Regierung König *Konstantinos I.*'), Berlin 2020, S. 53 ff. (73-74, m.w.N.).

⁴¹ Vgl. *Hourmouziou, Stelio*, No Ordinary Crown. A Biography of King Paul of the Hellenes, London 1972, S. 247 ff./340 ff.

⁴² Vgl. u.a. bereits die der Zypernfrage gewidmeten Kronräte (Συμβούλια του Στέμματος) in Athen am 19. August 1964 (vgl. Zeitung "Eleftheria" No. 6116 vom 20. August 1964, S. 1; auf Griechisch), am 7. Mai 1965 (vgl. Zeitung "Eleftheria" No. 6332 vom 8. Mai 1965, S. 1; auf Griechisch) sowie am 6. Februar 1967 (vgl. Zeitung "Eleftheria" No. 6872 vom 7. Februar 1967, S. 1; auf Griechisch).

⁴³ Vgl. *Adamopoulos, Nikos*, ...Als ich Lehrer der Kinder von Glücksburg war (...Όταν ήμουν δάσκαλος των παιδιών του Γλύξμπουργκ), Athen 1993, S. 21 ff. (auf Griechisch).

⁴⁴ Vgl. (*ohne Autorenangabe*), "Heutige Fürbitten" (Αι σημεριναί δεήσεις), in der Zeitung "Ethnos", Blatt vom 1. Oktober 1920, S. 2 (auf Griechisch).

E. Wesentliche Kompetenzen des Königs in Griechenland gemäß den Verfassungen 1864/1911 sowie 1952⁴⁵

Die auf den König (dezidiert überall in den Verfassungstexten freilich nur als solchem, nicht, wie durch die Nationalversammlung beschlossen als "König der Hellenen" aufgeführt) bezogenen Artikel der Griechischen Verfassungen (im Folgenden: GrV) 1864 (auch nach Revision 1911) sowie 1952 waren weitgehend gleichlautend. Art. 108 GrV verbot, wie aus Gründen der Staatsorganisation üblich, jegliche Revision der Bestimmungen hinsichtlich der Staatsform.

Die Person des Königs war nicht verantwortlich;⁴⁶ es bedurften von ihm gezeichnete Akte zwecks Gültigkeit der Kontrasignatur durch den jeweils verantwortlichen Minister.⁴⁷ Das Amt war jedenfalls ein repräsentatives, da der König nomineller Oberbefehlshaber der Streitkräfte Griechenlands war und den hellenischen Staat völkerrechtlich vertrat (wobei abgeschlossene bilaterale Verträge wiederum der angeführten Gegenzeichnung bedurften).⁴⁸

Basis jeglicher Regierungsbildung war der jeweilige, 1864/1911 sowie 1952 wiederum gleichlautende, lakonisch kurze Art. 31 GrV, demgemäß der Monarch seine Minister ernannte und entließ. Auf Bitten des jeweiligen Kabinetts konnte der König ein Parlament vorzeitig auflösen und Neuwahlen ausschreiben.⁴⁹ Auf legislativer Ebene stand dem König insbes. die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze zu.⁵⁰

Die verfassungsrechtliche Thronfolgeregelung umfasste 1864/1911 sämtliche legitimen Nachkommen von *Georgios I.* in direkter Linie bei Bevorzugung der männlichen Primogenitur.⁵¹ Die nachfolgende GrV von 1952 formulierte sodann etwas genauer (durch eine im Verfassungstext inkludierte, authentische Interpretation des

⁴⁵ Vgl. im Folgenden *Parashu, Dimitrios*, Drei Brüder auf dem Thron der Hellenen: Alexandros, Georgios II. und Pavlos I. und die praktische Anwendung kontemporärer griechischer Verfassungen, Berlin 2021, S. 1-2. Die GrV 1864 wurde veröffentlicht im Regierungsblatt A' No. 48 vom 17. November 1864, S. 301 (auf Griechisch); deren Revision 1911 im Regierungsblatt A' No. 127 vom 1. Juni 1911, S. 527 (auf Griechisch). Die GrV 1952 wurde veröffentlicht im Regierungsblatt A' No. 1 vom 1. Januar 1952, S. 1/3 (auf Griechisch).

⁴⁶ Vgl. Art. 29 GrV 1864/1911 sowie Art. 29 GrV 1952.

⁴⁷ Vgl. Art. 30 GrV 1864/1911 sowie Art. 30 GrV 1952.

⁴⁸ Vgl. Art. 32 GrV 1864/1911 sowie Art. 32 GrV 1952.

⁴⁹ Vgl. Art. 37 GrV 1864/1911 sowie Art. 37 GrV 1952.

⁵⁰ Vgl. Art. 36 GrV 1864/1911 sowie Art. 36 GrV 1952.

⁵¹ Vgl. Art. 45 GrV 1864/1911.

ansonsten selbigen Inhalt habenden Art. 45), dass hierbei die Nachkommen des jeweils amtierenden Monarchen gemeint seien (dies bedeutete, dass die Thronfolge des damaligen Königs *Pavlos I.* dereinst seinem Kronprinzen *Konstantinos* zukommen würde, gefolgt von dessen Schwestern Prinzessin *Sofia* (*1938, nachmals Königin respektive Königinmutter von Spanien) und Prinzessin *Irini* (*1942).

F. Historisches sowie fernere Volksabstimmungen in Griechenland bis 1973⁵²

Auf *Georgios I.*,⁵³ welcher nach knapp 50jähriger Regierungszeit im März 1913 in Thessaloniki von einem Anarchisten ermordet wurde, folgte dessen Sohn *Konstantinos I.* (1868-1923),⁵⁴ der im Zuge der von ihm (aufgrund der ständigen intensiven Inanspruchnahme des griechischen Heeres seit 1912)⁵⁵ präferierten Neutralität Griechenlands im I. Weltkrieg von den Alliierten zum zeitweiligen Rücktritt gedrängt wurde (1917-1920 waltete, an seiner statt, sein Sohn *Alexandros*⁵⁶ über den Thron der Hellenen). Die Abdankung *Konstantinos' I.* nach der Niederlage im griechisch-türkischen Krieg 1922 führte zur Thronbesteigung dessen Sohnes *Georgios II.* (1890-1947).⁵⁷ Eine rechtlich gesehen diskutable Volksabstimmung sollte 1924 an der Basis der II. Hellenischen Republik stehen,⁵⁸ welche an politischer und wirtschaftlicher Instabilität sogar die Weimarer Republik noch übertraf: Dementsprechend entschieden die Hellenen

⁵² Vgl. im Folgenden *Parashu* (Fn. 45), S. 50-51, m.w.N. Nachfolgende historische, genealogische und Informationen zu königlichen Regierungszeiten entstammen *Parashu*, (Fn. 21; Genealogien europäischer Fürstenhäuser (...)).

⁵³ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu* (Fn. 3), S. 1 ff., m.w.N.

⁵⁴ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu* (Fn. 40), S. 53 ff., m.w.N.

⁵⁵ Vgl. etwa einen der größten Kritiker dieses Monarchen, *Melas, Georgios M.*, Konstantinos. Erinnerungen seines ehemaligen Sekretärs (Ο Κωνσταντίνος. Αναμνήσεις του πρώην Γραμματέως του), (=Historisch-Politische Dokumente, Bd. 2 / Ιστορικό-Πολιτικά Ντοκουμέντα, τομ. 2, unter der Direktion von Pavlos Petridis), Thessaloniki 2000 (Nachdruck des Originals, London 1920) speziell S. 102 ff. (auf Griechisch); vgl. ferner *Gelardi, Julia P.*, Born to Rule. Five Reigning Consorts, Granddaughters of Queen Victoria, New York 2005, S. 179 ff.

⁵⁶ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Thronwalters findet sich in *Parashu* (Fn. 45), S. 9 ff., m.w.N.

⁵⁷ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu* (Fn. 45), S. 21 ff., m.w.N.

⁵⁸ Vgl. *Parashu, Dimitrios*, Die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassung der II. Hellenischen Republik (1927) - Bioi Paralleloi? Berlin 2012, S. 15, m.w.N.

Griechenlands per Volksabstimmung 1935, *Georgios II.* wieder zurückzurufen.⁵⁹

Die Wirren des II. Weltkriegs, insbes. der deutsche Einmarsch obligierten den Monarchen, mit der legitimen Regierung Griechenlands 1941 ins Exil zu gehen, und von dort aus den Widerstand gegen die Besatzungsmächte zu organisieren. *Georgios II.* wollte sogar, ohne Not und nur aufgrund seines Wunsches, der Stimme der Wähler die notwendig hohe Bedeutung beizumessen,⁶⁰ vor seiner Rückkehr aus dem Exil ebendiese durch Volksabstimmung (1946) bestätigt wissen. Nach seiner Rückkehr nach Athen infolge dieser erfolgreichen Abstimmung starb er bereits 1947. Sein jüngster Bruder *Pavlos I.* (1901-1964)⁶¹ folgte ihm auf den Thron der Hellenen; nach seinem Tod 1964 folgte ihm dessen Sohn, *Konstantinos II.* (1940-2023).⁶²

1967 putschten Angehörige des griechischen Militärs und erzwangen die Bildung einer diktatorischen Regierung in Athen; der Monarch führte einen Gegenputsch durch, um wieder zum demokratischen Prozess zurückkehren zu können, was ihm mißlang. Daher sah er sich gezwungen, im Dezember 1967 ins Exil zu gehen. Ein von der Militärjunta 1973 durchgeführtes Referendum zur Staatsform Griechenlands entbehrte jeder rechtlichen Grundlage.

Bei den in diesem Abschnitt genannten Volksabstimmungen waren die Hellenen des Auslands ersichtlich von einer Meinungsäußerung an ihrem ausländischen Wohnort ausgeschlossen. Dies freilich ungleich der angeführten II. Hellenischen Nationalversammlung. Dementsprechend bezogen sich diese Volksabstimmungen auf staatsrechtliche Entwicklungen innerhalb Griechenlands.

⁵⁹ Vgl. *ibid.*, speziell S. 131 ff.

⁶⁰ Vgl. *Pipinelis, Panagiotis N.*, *Georgios II.* (Γεώργιος Β'), Athen 1951, S. 1 ff. (auf Griechisch); für die Geschehnisse im Vorfeld jenes Referendums vgl. auch *Kodros*, *Der König im Kampfe* (Ο Βασιλεύς εις τον Αγώνα), Athen 1945 (prinzipiell *passim*).

⁶¹ Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu* (Fn. 45), S. 35 ff., m.w.N.

⁶² Eine Bewertung der Regierungszeit dieses Monarchen findet sich in *Parashu* (Fn. 45), S. 45 ff., m.w.N.

G. Die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974⁶³

Der genannte effektive Ausschluss der Auslandshellenen galt auch für eine entsprechende Volksabstimmung im Jahre 1974, wie zu sehen sein wird. Nach dem Ende der Militärdiktatur im Juli 1974 brachte ebendiese (!), ohne eine Legitimation hierfür, entsprechend willkürlich handverlesene ehemalige Politiker Griechenlands aus dem Exil zurück, um einen Übergang zu einer demokratischen Staatsform zu lancieren.⁶⁴ Die hinsichtlich einschlägiger Legitimation eher als geboten erscheinende Alternative, eine Nationalversammlung ähnlich derjenigen ab 1862 einzuberufen (unter Einbezug der Hellenen des Auslands), um zu bestimmen, was fürderhin mit Griechenland geschehen sollte, wurde offenbar seinerzeit nicht in Erwägung gezogen. In jedem Fall sah die letzte legitime Verfassung Griechenlands (namentlich von 1952) in ihrem Art. 108 keinerlei Revisionsmöglichkeit für die Staatsform vor, geschweige denn eine Volksabstimmung hierüber. Die Verfassung wurde jedoch missachtet.

Demgegenüber wurde auf Basis von Art. 43 der von der Militärjunta verabschiedeten "Verfassung" 1968/1973 *Konstantinos Karamanlis* zum Premierminister bestellt.⁶⁵ Eine Regierung der "Nationalen Einheit (Εθνικής ενότητας)" wurde am 24. Juli 1974 in Athen gebildet (aber demokratische Wahlen diesbezüglich fanden erst später statt).⁶⁶ Freilich blieb das letzte faktische Staatsoberhaupt zu Zeiten der Militärjunta, *Phaidon Gizikis*, bis Dezember 1974 in seinem Amt,⁶⁷ was alle nachfolgenden Entwicklungen in Griechenland bis dorthin (er zeichnete ja jeglichen staatsrechtlich relevanten Akt als faktisches Staatsoberhaupt mit) in einen legitimatorisch fragwürdigen Status versetzte. *Anastasiadis* sprach hier recht plakativ von einem

⁶³ Vgl. im Folgenden *Parashu* (Fn. 45), S. 50-51, m.w.N.

⁶⁴ Vgl. *Anastasiadis, Georgios*, *Moderne Politische und Verfassungsgeschichte Griechenlands (1940-1986)* (Σύγχρονη Ελληνική Πολιτική και Συνταγματική Ιστορία (1940-1986), Athen-Thessaloniki 1998, S. 125 ff. (auf Griechisch).

⁶⁵ Gemäß dem Präsidialdekret (π.δ.) 517 vom 24. Juli 1974, Regierungsblatt A' No. 210 vom 24. Juli 1974, S. 1417 (auf Griechisch). Vgl. auch *Papachristos, Nikos K.*, *Die "verfassungsrechtlichen" Versuche der Diktatur und das Verfassungswerk des Politischen Übergangs (Τα "συνταγματικά" εγχειρήματα της δικτατορίας και το συντακτικό έργο της μεταπολίτευσης)*, Athen-Komotini 2001, S. 233 (auf Griechisch).

⁶⁶ Vgl. *Anastasiadis* (Fn. 64), S. 128-129 (auf Griechisch); *Papachristos* (Fn. 65), S. 243 (auf Griechisch).

⁶⁷ Vgl. *Anastasiadis* (Fn. 64), S. 132-133 (auf Griechisch). Vgl. auch *Lambrias, Takis*, *Karamanlis der Freund (Καραμανλής ο φίλος)*, Athen 1998, S. 161 (auf Griechisch).

"seltsamen politischen Kompromiss"⁶⁸ mit *Konstantinos Karamanlis*. *Stefanakis* bewertete den Umstand negativ, dass "die Diktatur (die Macht) übergab und nicht gestürzt wurde, was Probleme beim Versuch des Übergangs zu Normalität und Wiederherstellung der Demokratie schuf"⁶⁹.

Durch einen solchen, ebenfalls von *Gizikis* mitgezeichneten Akt, namentlich den Verfassungsakt vom 1. August 1974 "über die Wiederherstellung der demokratischen Rechtmäßigkeit und die Regulierung von Fragen des öffentlichen Lebens bis zur endgültigen Entscheidung der Staatsform und der Schaffung einer neuen Verfassung des Landes"⁷⁰ (charakteristischer Weise im Regierungsblatt Griechenlands veröffentlicht, welches seinerzeit immer noch den "Phönix", also das Zeichen der Militärdiktatur als Anfangsblem aufwies)⁷¹ wurde die GrV 1952 mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Monarchen wieder in Kraft gesetzt;⁷² auch diese selektive Inkraftsetzung erscheint hinsichtlich der Willkürlichkeit als zumindest diskutabel. Eine weitere Frage, die sich auf den ersten Blick auftut, ist, warum nach Einsetzung der Regierung "Nationaler Einheit" eine gute Woche bis zum genannten Verfassungsakt vom 1. August vergehen musste.

Die Regierung der "Nationalen Einheit" sah jedenfalls im Oktober 1974 (also noch vor ihrer tatsächlichen Legitimierung durch Parlamentswahlen, die dann erst am 17. November 1974⁷³ stattfanden) eine Volksabstimmung über die Staatsform vor.⁷⁴

⁶⁸ "Ιδιόρρυθμος πολιτικός συμβιβασμός".

⁶⁹ So *Stefanakis*, *Konstantinos*, Die Demokratisierung unseres politischen Lebens und die Organisation des Staates (Ο εκδημοκρατισμός της πολιτικής μας ζωής και η οργάνωσις της πολιτείας), in: Titos I. Athanasiadis (Hg.), 24. Juli 1974. Die Rückkehr zur Demokratie und ihre Probleme (24 Ιουλίου 1974. Η επιστροφή στη δημοκρατία και τα προβλήματά της), Athen 1975, S. 15 (auf Griechisch). Vgl. auch *Papachristos* (Fn. 65), S. 223/224 (auf Griechisch).

⁷⁰ Συντακτική Πράξις "Περί αποκαταστάσεως της δημοκρατικής νομιμότητας και ρυθμίσεως θεμάτων του δημοσίου βίου μέχρι του οριστικού καθορισμού του πολιτεύματος και της καταρτίσεως νέου Συντάγματος της Χώρας".

⁷¹ Regierungsblatt A' No. 213 vom 1. August 1974, S. 1423 (auf Griechisch).

⁷² Vgl. *Anastasiadis* (Fn. 64), S. 135-136 (auf Griechisch); *Papachristos* (Fn. 65), S. 234-235, m.w.N. (auf Griechisch).

⁷³ Vgl. *Anastasiadis* (Fn. 64), S. 146 ff. (auf Griechisch); *Papachristos* (Fn. 65), S. 243 (auf Griechisch).

⁷⁴ Vgl. Art. 1 des "Verfassungsaktes" (Συντακτική Πράξις) vom 3. Oktober 1974, Regierungsblatt A' No. 282 vom 4. Oktober 1974, S. 1763 (auf Griechisch). Vgl. etwa *Manessis*, *Aristovoulos*, Die Rechtsnatur des Parlaments des 17. November 1974 (Η νομική φύση της Βουλής της 17 Νοεμβρίου 1974), in: Zeitung 'To Vima' vom 15. November 1974 (auf Griechisch); selbiges auch abgedruckt in *derselbe*, Verfassungstheorie und Praxis 1954-1979, Bd. 1 (Συνταγματική Θεωρία και πράξη 1954-1979, τομ. 1), Athen-Thessaloniki 1980, S. 587 ff. (587 f.; auf Griechisch); *Venizelos*, *Evangelos*, Lektionen des

Diese Abstimmung (abermals unter Ausschluss der Hellenen des Auslands)⁷⁵ fand am 8. Dezember 1974⁷⁶ statt.⁷⁷

Eine eingeschränkt repräsentative, eigene Dokumentation des Autoren⁷⁸ kann in ihrem Aussageergebnis den Eindruck nahelegen, dass bei dieser Abstimmung Essentialia einer demokratischen Durchführung in einer bestimmten Klimax missachtet worden sind, konkret etwa durch die bereits optische Unterscheidbarkeit der (farblich dunkel gehaltenen) Wahlzettel dieser Abstimmung für eine Fortführung der konstitutionellen Monarchie, was mutmaßlich⁷⁹ auch entsprechende Wahlzettel schlicht unausgezählt ließ).

Auch wurde *Konstantinos II.* nicht die – demokratischer Chancengleichheit entsprechende – Möglichkeit gegeben, innerhalb Griechenlands aufzutreten; nur eine kurze Fernsehbotschaft aus der Ferne war diesem erlaubt worden. Noch Jahre später betonte der langjährige Vorsitzende der Christdemokraten (*Nea Dimokratia*), der nachmalige Premierminister *Konstantinos Mitsotakis*, die Volksabstimmung sein "unfair" gewesen.⁸⁰

Eine spontane Regulierung landwirtschaftlicher Kredite⁸¹ wie auch eine ebenso spontane Rentenerhöhung für Landwirte⁸² wurden

Verfassungsrechts (*Μαθήματα Συνταγματικού Δικαίου*), Band 1 (Τόμος Α'), Thessaloniki 1991, S. 53 (auf Griechisch); *Tsatsos, Dimitris Th.*, Verfassungsrecht, Band 2, Organisation und Funktion des Staates (*Συνταγματικό Δίκαιο Β', Οργάνωση & Λειτουργία της Πολιτείας*), 2. Aufl. Athen-Komotini 1993, S. 123 (auf Griechisch).

⁷⁵ Vgl. zur allgemeinen Problematik dieses Ausschlusses etwa *Tsatsos* (Fn. 74), S. 177 (auf Griechisch).

⁷⁶ Angesetzt dann gemäß dem (von *Gizikis* mitgezeichneten) Präsidialdekret (π.δ.) 804 vom 22. November 1974, Regierungsblatt A' No. 353 vom 22. November 1974, S. 2577 (auf Griechisch).

⁷⁷ Gemäß Art. 1 Abs. 1 des (von *Gizikis* mitgezeichneten) Präsidialdekrets (π.δ.) 805 vom 26. November 1974 (Regierungsblatt A' No. 354 vom 26. November 1974, S. 2579 (auf Griechisch)) wurde auf das geltende Wahlgesetz zur Durchführung dieses Referendums verwiesen. Das geltende Wahlgesetz war durch Art. 1 ff. des (von *Gizikis* mitgezeichneten) Präsidialdekrets (π.δ.) 650 vom 2. Oktober 1974 (Regierungsblatt A' No. 281 vom 3. Oktober 1974, S. 1731 (auf Griechisch)) auf das griechische Staatsgebiet beschränkt.

⁷⁸ Siehe hierzu den folgenden Anhang inkl. der dazugehörigen Legende.

⁷⁹ Dies wurde dem Autoren zugetragen, wie (insbes. aus Thessaloniki wie einer Reihe von Dörfern Nordgriechenlands) auch entsprechende Einflußnahmen von Wahlvertretern und "Umwidmungen" von Stimmen zu Ungunsten der konstitutionellen Monarchie; siehe den Anhang.

⁸⁰ Vgl. etwa *Papadopoulos, Pavlos*, The end of the monarchy, Bericht auf [ekathimerini.gr](https://www.ekathimerini.gr) vom 14. Januar 2023, eingesehen unter <https://www.ekathimerini.com/in-depth/1202224/the-end-of-the-monarchy/> (letzter Abruf am 1. Februar 2024).

⁸¹ Regierungsblatt A' No. 361 vom 6. Dezember 1974, S. 2618 (auf Griechisch).

⁸² Gem. dem legislativen Dekret (v.δ.) 219/1974, Regierungsblatt A' No. 367 vom 7. Dezember 1974, S. 2657 (auf Griechisch).

verdächtiger Weise sehr unmittelbar vor dem Referendum im Regierungsblatt veröffentlicht. Dies muss wohl auch im Kontext mutmaßlicher Bedrohungen von Landwirten seitens diverser, eine Republik präferierender Politiker im Vorfeld des Referendums gesehen werden, die dem Autoren insbes. aus Dörfern Nordgriechenlands von Zeitzeugen zugetragen worden sind.

All dieses mag eine Erklärung dafür sein, dass 25,5%⁸³ des Wahlvolkes in Griechenland an dieser Abstimmung nicht teilnahmen. Aufgrund der geschilderten Umstände war das Ergebnis für eine Fortführung der konstitutionellen Monarchie natürlich negativ, auch wenn offiziell immer noch knapp 31% zugunsten dieser Staatsform gestimmt hatten.⁸⁴

So erscheint die aus dieser Abstimmung, jedenfalls aber aus der normativen Kraft des Faktischen⁸⁵ hervorgegangene III. Hellenische Republik (die als dramatischen, negativen Höhepunkt ihrer bisherigen Wirkungszeit den faktischen Staatsbankrott Griechenlands 2010/11 sowie etliche, auf defizitärer Verkehrsinfrastruktur basierende Unglücke aufweisen kann) in ihrem Anbeginn als auf zumindest diskutabel legitimer Basis entstanden.

H. Versuch einer Bewertung des erfolgten Vergleiches; abschließende Bemerkungen

Georgios I. erhielt, wie beschrieben (oben, D), und obwohl er natürlich als Regent des in den seinerzeitigen Grenzen bestehenden Griechenland vorgesehen war, von der Nationalversammlung bewusst nicht den Titel eines "Königs von Griechenland", da *Othon* diesen getragen hatte und die Nationalversammlung 1862/1863 auch deswegen ganz offenbar einen klaren Schnitt wünschte.

⁸³ Diese recht hohe Zahl wird (im Vergleich zu den lediglich 20% Nichtwählern bei den Parlamentswahlen vom 17. November 1974) selbst von solchen Autoren eingeräumt, welche die absolut demokratische Durchführung der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 verfechten; vgl. *Anastasiadis* (Fn. 64), S. 154 (auf Griechisch).

⁸⁴ Die Hochrechnungen am späten Sonntag Abend des 8. Dezember 1974 hatten im griechischen Rundfunk freilich ein nahezu ausgeglichenes Endergebnis indiziert, vgl. entsprechende audiovisuelle Mitschnitte (auf Griechisch), die dem Autoren von Zeitzeugen zur Verfügung gestellt wurden.

⁸⁵ Nach *Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre* (1900), im Reprint des Neudruckes der 3. Auflage des Werkes (bearbeitet von Walter Jellinek), Kronberg/Ts. 1976, S. 338 ff.

Ebenso bewusst sollte der Titel des "Königs der Hellenen" und das damit einhergehende Amt *Georgios I.* ein Zeichen nationaler Einheit aller Hellenen sein, nicht nur der im damaligen Griechenland lebenden. Diese symbolische Lesart erscheint, wie beschrieben, durch den bezeichneten Beschluss der Nationalversammlung legitimiert.

Die Volksabstimmungen auf griechischem Boden im Laufe des 20. Jahrhunderts, die sich mit der Frage der dortigen Staatsform auseinandersetzten, exkludierten effektiv zum einen jeweils die Hellenen des Auslands, was sie von der Nationalversammlung ab 1862 deutlich unterschied. Zum anderen bezogen sie sich naturgemäß immer nur auf staatsrechtliche Entwicklungen innerhalb Griechenlands. Es fehlte ihnen jedoch ersichtlich die Legitimation, am von der Nationalversammlung von 1862/1863 geschaffenen Titel eines "Königs der Hellenen" in der oben beschriebenen Lesart und mit dem diesen immanenten Symbolismus Änderungen vorzunehmen, diesen gar abzuschaffen. Die Fragestellungen dieser Volksabstimmungen in Griechenland, eben auch diejenige von 1974, bezogen sich stets auf die verfassungsrechtliche Struktur der Exekutive, mithin das Amt dieses Königs, innerhalb Griechenlands.

Insoweit scheint der Titel eines "Königs der Hellenen", freilich ohne staatsrechtliche Auswirkungen (namentlich innerhalb Griechenlands), nach wie vor Bestand zu haben und sich insoweit auf die durch die Repräsentanten der hellenischen Wähler des In-, aber eben auch des Auslands 1863 erteilte diesbezügliche Legitimation (des Bezugspunktes und Zeichens nationaler Einheit der Hellenen) zu konzentrieren, welche selbigen Titel *Georgios I.* und seinen Deszendenten verlieh, noch vor der Schaffung der GrV 1864 und der Folgeverfassungen.

Im Umkehrschluss ist erwähnenswert, dass die im Rahmen der aktuellen, III. Hellenischen Republik gewählten Staatsoberhäupter Griechenlands kraft der GrV 1975 und ihrer nachmaligen Revisionen jeweils "Präsident der Republik (Πρόεδρος της Δημοκρατίας)"⁸⁶, und nicht etwa "Präsident der Hellenen" sind. Die Notwendigkeit eines solchen Symbolismus wurde offensichtlich bei den Beratungen zur Schaffung dieser Verfassung nicht gesehen. Die Kreation des jeweiligen Amtswalters war übrigens, ungleich den Usancen bei erblichen Staatsoberhäuptern, nicht immer frei

⁸⁶ Siehe insbes. die Art. 26 Abs. 1, 2 (Gewaltenteilung) sowie Art. 30 ff. der GrV 1975/1986/2001/2008/2019; zuletzt veröffentlicht im Regierungsblatt A' No. 211 vom 24. Dezember 2019, S. 5709 (auf Griechisch).

von verfassungsrechtlichen Problemen: Bei der Wahl des Staatsoberhauptes der III. Hellenischen Republik 1980, hinsichtlich welcher noch das Geheimnis der Wahl galt⁸⁷, deklarierten Abgeordnete der Opposition *expressis verbis* ihren Unwillen, den Kandidaten *Karamanlis* zu wählen;⁸⁸ bei der darauffolgenden Wahl 1985 wurden, dieselbe verfassungsrechtliche Vorgabe verletzend, farbige Stimmzettel verwendet, um die Wahlpräferenz innerhalb der damaligen Zusammensetzung des Kurationsorgans zu dokumentieren.⁸⁹

Als eine charmante Fußnote zum Abschluss mutet freilich an, dass der 1975 zum ersten Präsidenten der III. Hellenischen Republik gewählte Akademiker *Konstantinos Tsatsos* 1962 *Platon*⁹⁰ paraphrasierend in seinen Augen gegebene Vorzüge der (freilich konstitutionellen) Monarchie hervorgehoben hatte.⁹¹

⁸⁷ Gem. dem ursprünglich Art. 32 GrV 1975.

⁸⁸ Vgl. *Tsatsos* (Fn. 74), S. 338 (auf Griechisch).

⁸⁹ Vgl. *ibid.* (auf Griechisch).

⁹⁰ *Platon*, *Politeia* (Πολιτεία), 473d.

⁹¹ Vgl. *Tsatsos*, *Konstantinos*, Die königlichen Männer (Οι Βασιλικοί άνδρες), in: Zeitschrift 'Neon Dikaion' 1962, S. 163 ff. (auf Griechisch); ferner auch *denselben*, *Politik* (Πολιτική), 3. Aufl. Athen 2000, S. 141 (auf Griechisch).

Anhang

Versuch einer tatsächlichen Bewertung der Volksabstimmung in Griechenland am 8. Dezember 1974

In diesem Zusammenhang hat der Autor dieses Beitrags in den Jahren 2000-2017 insgesamt 1.413 am 8. Dezember 1974 Wahlberechtigte befragt (in Athen, Thessaloniki, Dörfern Korfus, Nordgriechenlands und Thessaliens sowie auf Rhodos).

Eigene parteipolitische Affiliation/Präferenz dieser Personen, wovon 785 (55,6%) Frauen waren:

*1.358 Angaben (96,1%), davon
Sozialisten (572), 42,1%
Konservative-Christdemokraten (403), 29,7%
Kommunisten (213), 15,7%
Nationalisten (170), 12,5%.*

Fragen:

1) Gab es Ihrer Ansicht nach Probleme in der demokratischen Durchführung der Volksabstimmung zur Bestimmung der Staatsform in Griechenland am 8. Dezember 1974?

Ja (977), 69,1%
Keine Angabe (224), 15,9%
Nein (212), 15%

2) Was war nach Ihrem Eindruck das gravierendste solche Problem? 885 Angaben (62,6%), hieraus:

Nichtauszählung von Stimmzetteln, die sich zugunsten der konstitutionellen Monarchie aussprachen (447), 50,5%

Einflussnahme von Wahlhelfern zu Ungunsten der konstitutionellen Monarchie (412), 46,6%

Einflussnahme von Wahlhelfern zu Ungunsten der republikanischen Staatsform (20), 2,3%

Nichtauszählung von Stimmzetteln, die sich zugunsten der republikanischen Staatsform aussprachen (6), 0,7%

3) Hätte Konstantinos II. aufgrund demokratischer Chancengleichheit die Möglichkeit eingeräumt werden sollen, im Vorfeld der Volksabstimmung in Griechenland aufzutreten?

Ja (1022), 72,3%
Keine Angabe (272), 19,2%
Nein (119), 8,4%

Bemerkenswerter Weise antworteten knapp 82% der Befragten (1.158 Personen) ferner spontan, dass *Konstantinos Karamanlis* nach ihrem Eindruck ganz offensichtlich das Ziel verfolgte, vermöge des Resultats des Referendums vom 8. Dezember 1974 mittelfristig selbst Staatsoberhaupt Griechenlands zu werden. Dies gelang ihm bekanntlich bereits im Mai 1980.